



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ

Stimmrechtsalter 16: Partizipation stärken und begleiten

**Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission
für Kinder- und Jugendfragen EKKJ**

Bern, Mai 2020

Inhalt

Inhalt	2
Das Wichtigste in Kürze	3
1. Die politische Debatte zum Stimmrechtsalter 16.....	4
2. Kontext: die politische Partizipation von Jugendlichen.....	4
3. Ein Massnahmenkatalog zur Förderung der Jugendpartizipation.....	5
4. Stimmrechtsalter 16.....	6
4.1 Grundprinzip.....	6
4.2 Die Modalitäten des Stimmrechtsalters 16	7
4.3 Argumente gegen Stimmrechtsalter 16	9
Position der Jugendkommission des Kantons Waadt (14 - 18 Jahre):	10

Das Wichtigste in Kürze

- Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre wird auf eidgenössischer und kantonaler Ebene regelmässig diskutiert.
- Die EKKJ setzt sich für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein. Seit jeher plädiert sie für ein ehrgeiziges Programm zur Förderung der politischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen.
- Das Stimmrechtsalter 16 ist eine ergänzende Massnahme zur Stärkung dieses Programms. Vor diesem Hintergrund **unterstützt die EKKJ die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre.**
- Die EKKJ hat sich insbesondere mit den Modalitäten des Stimmrechtsalters 16 auseinandergesetzt.
Erstens akzeptiert die EKKJ eine Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht und schlägt vor, nur das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre zu senken.
Zweitens unterstützt die EKKJ das Stimmrechtsalter 16 auf allen drei Staatsebenen: Gemeinden, Kantone und Bund.
Drittens unterstützt die EKKJ das Stimmrechtsalter 16, das keine Anfrage der Jugendlichen bedingt. Politische Rechte sind Rechte, die nicht auf Anfrage zu gewähren sind.

Folglich fordert die EKKJ:

- **von der Politik und der Zivilgesellschaft, insbesondere von Jugendrätinnen und -räten sowie von Jugendparlamenten und Jugendorganisationen, Projekte zur Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre in ihrem Kanton oder auf Bundesebene zu lancieren**
- **von den Akteurinnen und Akteuren des schulischen und ausserschulischen Bereichs, die Massnahmen zur Förderung und Unterstützung der politischen Bildung von Jugendlichen zu verstärken**

1. Die politische Debatte zum Stimmrechtsalter 16

Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist ein politisches Dauerthema. In regelmässigen Abständen rückt das Thema neuerlich in den Fokus, entweder dank Standesinitiativen, Forderungen von Jugendparlamenten oder Geschäften im Bundesparlament. Die letzte grosse Diskussion zu diesem Thema resultierte aus der Ablehnung der parlamentarischen Initiative 17.429 von Lisa Mazzone im Bundesparlament im September 2017. Die neueste parlamentarische Initiative 19.415 von Sibel Arslan wird die Debatte auf Bundesebene neu entfachen. Auf kantonaler Ebene lehnten die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Neuenburg die Einführung des Stimmrechts ab 16 Jahren auf Anfrage in der Abstimmung vom 9. Februar 2020 mit 58,5 Prozent ab. Zu bemerken gilt, dass der Entwurf vom Grossen Rat angenommen worden war. Im Wallis denkt der Verfassungsrat über die Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Kapitel über die politischen Rechte nach. In Basel-Stadt nahm der Grosse Rat im November 2019 eine Motion an, die das Stimmrechtsalter 16 verlangt; der Regierungsrat, der den Grundsatz bereits befürwortet hatte, muss nun einen Gesetzesentwurf erarbeiten. Im Kanton Zürich wird derzeit ein Projekt für das Stimmrechtsalter 16 «auf Verlangen» diskutiert. Im Kanton Waadt verfolgt eine Motion im Grossen Rat dasselbe Ziel; sie ist momentan hängig. Eine von der Regierung unterstützte und vom Landrat am 17. Mai 2020 überwiesene Motion hat das Thema im Kanton Uri wieder aufs Tapet gebracht. Ein Vorstoss des jüngsten Mitglieds des Luzerner Kantonsrats entfacht die Diskussion im Kanton Luzern aufs Neue. Das jurassische Parlament wird über eine Initiative debattieren, die im Januar 2020 eingereicht wurde und die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre fordert.

Warum steht das Stimmrechtsalter 16 immer wieder im Brennpunkt? Weil das Thema eine grundlegende Frage des politischen Systems anspricht. Die Definition der Wählerschaft – also die Antwort auf die Schlüsselfrage «Wer darf wählen?» – ist in allen Demokratien eine Grundsatzdebatte. Die Debatten zum Stimmrecht von Ausländerinnen und Ausländern veranschaulichen, wie leidenschaftlich diese Frage diskutiert wird. Zudem geht die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre häufig mit einer grossen Hoffnung einher: die vermehrte Partizipation von Jugendlichen. Die Massnahme wird oft als einfache, effiziente Methode präsentiert, um Jugendliche an die Urne zu bringen.

Grundsätzlich unterstützt die EKKJ die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre. Dennoch muss sie mit Blick auf die Jugendpartizipation als ergänzende Massnahme zu allen anderen Aktionen, die den Jugendlichen die Politik näherbringen, konzipiert und umgesetzt werden. Das Stimmrechtsalter 16 alleine ist nicht das Patentrezept, das die Wahlbeteiligung der jungen Erwachsenen bedeutend steigert. Es muss Teil und Ergebnis eines ehrgeizigen Programms zur Förderung der politischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen sein.

2. Kontext: die politische Partizipation von Jugendlichen

Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sichert dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, «diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern». Absatz 1 präzisiert zudem, dass die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen

ist. Auch wenn diese Bestimmung nicht auf das Stimmrecht abstellt, garantiert sie das Recht der Kinder auf Mitbestimmung bei den sie betreffenden Angelegenheiten. Diese Partizipation gilt insbesondere für die Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die sie individuell betreffen, wie auch für die Gesetzgebungsverfahren, die Gruppen von Kindern und Jugendlichen als Kollektiv tangieren, und demzufolge für politische Entscheide auf allen institutionellen Ebenen.

Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre wird vor dem Hintergrund einer relativen Wahlabstinenz der jüngeren Bürgerinnen und Bürger bei politischen Entscheidungsprozessen vorgeschlagen. Die Wahlbeteiligung der Jugendlichen liegt bei eidgenössischen Abstimmungen¹ systematisch rund zehn Punkte unter dem allgemeinen Durchschnitt. Der teilweise alarmierende Ton dieser Feststellung könnte vermuten lassen, die Situation hätte sich in den letzten Jahren verschlechtert. Doch im Gegenteil: Die Tendenz hat sich stabilisiert. Ausserdem darf die seltenere Abstimmungsteilnahme der Jugendlichen nicht als mangelndes Interesse für die Politik interpretiert werden. Wie die Befragung «Ich und meine Schweiz» der EKKJ aus dem Jahr 2015² zeigt, sind 50 Prozent der 17-jährigen Jugendlichen sehr an Politik interessiert. Das Interesse ist somit vorhanden. Die Art der staatsbürgerlichen Beteiligung hat sich jedoch tiefgreifend verändert und vervielfältigt. Gemäss der Studie CH@Youpart, durchgeführt 2012 von der Universität Lausanne³, ist die Partizipation weniger institutionell, sondern eher themenbezogen und punktuell. Zudem hat sie sich zur mobilen Kommunikation verschoben, eine neue Form der politischen und staatsbürgerlichen Partizipation. Die sozialen Netzwerke bieten nicht nur Raum für soziale Kontakte, sondern auch für Partizipation und Austausch zu wichtigen politischen Themen. Zu erwähnen sind auch wichtige themenspezifische Mobilisierungsmomente, die über mehr oder weniger konventionelle Kanäle der politischen Meinungsäusserung laufen, wie die jüngsten Streiks und Veranstaltungen zur Klimathematik. Solche Aktionen und deren Tragweite sind ein Hinweis darauf, dass der institutionelle Referenzrahmen für die politische Partizipation den neuen Generationen nicht, oder nicht mehr, vollständig gerecht wird; sie wählen andere Partizipationsformen, um ihre Meinung kundzutun.

3. Ein Massnahmenkatalog zur Förderung der Jugendpartizipation

Die EKKJ setzt sich für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein. Mit der Anerkennung, dass diese Partizipation vielfältig und verschiedenartig sein kann, will die Kommission auch die Kompetenzen der Jugendlichen zur politischen Partizipation fördern, insbesondere durch das Recht auf Meinungsäusserung bei Abstimmungen und Wahlen. Um ihre Interessen in einer Gesellschaft mit vier, ja gar fünf anderen Generationen wahrzunehmen, müssen die Jugendlichen in der Lage sein, politische Entscheidungen zu beeinflussen.

¹ Schweizer Wahlstudie Selects, www.selects.ch

² EKKJ (2015), *Ich und meine Schweiz. Was Jugendliche politisch und gesellschaftlich bewegt*, URL: https://www.ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/Berichte/d_15_rap_ich_und_meine_Schweiz_Kurzbrochure.pdf

³ Studie CH@Youpart (2012), Politische Partizipation junger Erwachsener in der Schweiz, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung SBF

In diesem Sinn befürwortet die EKKJ einen Massnahmenkatalog zur Stärkung der Kompetenzen und Interessen von Jugendlichen für die politische Partizipation. Grundsätzlich müssen die Massnahmen darauf abzielen, Bürgerinnen und Bürger auszubilden, die sich ihrer Rechte und Verantwortungen bewusst sind. Der Massnahmenkatalog lässt sich wie folgt skizzieren:

- *Im schulischen Bereich* muss die politische Bildung durch theoretische Kenntnisse und partizipative Erfahrungen vertieft werden (z. B. Schülerräte, Teilnahme an Parlamentssimulationen oder an fiktiven Abstimmungen auf Schulebene, Debatten zu aktuellen sozialen Fragen). Die politische Bildung beginnt nicht erst am Ende der obligatorischen Schulzeit, sondern bereits bei den Kleinsten, um so das Verständnis und die Ausübung kollektiver Entscheidungsprozesse sowie die damit einhergehende Verantwortung im Programm der obligatorischen Schule zu verankern.⁴
- *Im auserschulischen Bereich* gilt das Hauptaugenmerk der frühen Förderung der Partizipation zu Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen, im Quartier, in der Gemeinde und auf Kantonsebene. So können die Kinder und Jugendlichen in Debatten zu Sicherheit, Gestaltung des öffentlichen Raums, Kultur, Freizeit, Sport oder Mobilität eingebunden werden. Bei dieser Aufgabe sind die Jugendbeauftragten der Gemeinden und Kantone, die Sozialarbeitenden und die Vereine wichtige Eckpfeiler. Die für Partizipationsprojekte bereitgestellten Gelder, namentlich im Rahmen der Subventionspolitik des Bundes gestützt auf das KJFG, müssen nachhaltig gestärkt werden, um die Entwicklung guter Praktiken zu ermöglichen.

Die schulischen und auserschulischen Massnahmen ergänzen sich gegenseitig und sollen die staatsbürgerlichen Kompetenzen der Jugendlichen fördern (demokratische Prozesse kennen und erleben), ihr Gefühl als legitime Akteurinnen und Akteure dieser Prozesse nähren und sie ermuntern, sich diese Rolle zu Herzen zu nehmen. All diese Massnahmen müssen dazu beitragen, die Jugendlichen auf ihre uneingeschränkte Partizipation am politischen Leben im Allgemeinen und dem institutionellen Leben im Besonderen vorzubereiten. In diesem spezifischen Kontext wird die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ihre volle Wirkung entfalten.

4. Stimmrechtsalter 16

4.1 Grundprinzip

Grundsätzlich ist das Stimmrechtsalter 16 eine effiziente, ergänzende und stärkende Massnahme, die selbst durch die oben beschriebenen Massnahmen im schulischen und auserschulischen Bereich verstärkt wird. Die Erfahrungen in Österreich und im Kanton Glarus bestätigen diese Bedeutung.

Als Pionier in Europa hat Österreich das Stimmrechtsalter 16 bereits im Jahr 2007 eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen sind nicht bahnbrechend, aber positiv, denn die Wahlbeteiligung

⁴ EKKJ (2017), «3 Minuten für die Jungen: Solide Grundlagen für eine effiziente politische Bildung», URL: https://www.ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/3m/d_17_3_Minuten_Strategie_Politische_Bildung.pdf

der 16- bis 18-Jährigen an den Parlamentswahlen lag im Zeitraum 2008 bis 2013 zwischen 60 Prozent und 80 Prozent. Nach einer Phase der Euphorie bei den Wahlen 2008 (mit 88 Prozent Beteiligung der 16- bis 18-Jährigen) verzeichnete Österreich bei den Wahlen 2013 eine Abnahme der jugendlichen Wahlbeteiligung.⁵ Bei den Wahlen 2017 stieg die erklärte Wahlbeteiligung der Jugendlichen auf über 80 Prozent.⁶ Zum Vergleich: Im Jahr 2017 lag die Wahlbeteiligung aller Wahlberechtigten bei 80 Prozent.⁷

In der Schweiz hat einzig der Kanton Glarus den Schritt gewagt und das Stimmrechtsalter auf kantonaler Ebene vor über einem Jahrzehnt auf 16 Jahre gesenkt. Diese Reform hat das politische Interesse der Jugendlichen verstärkt und die Versammlung der stimmberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner, der Landsgemeinde, verjüngt.⁸

Die Erfahrungen zeigen die Bedeutung des Stimmrechtsalters 16 aus Sicht der Demokratie. Die Einführung des Stimmrechtsalter 16 löst bei den Jugendlichen den Reflex aus, abzustimmen oder zu wählen, während sie grösstenteils noch in der Ausbildung sind. So wird bereits im Ausbildungsverlauf die Verbindung zu einer besseren staatsbürgerlichen Bildung geschaffen. Folglich könnten Diskussionen und Debatten zu Stimmvorlagen sehr konkret aufzeigen, wie eine politische Meinung gebildet wird und wie sich diese über einen echten Wahl- oder Stimmzettel in der tatsächlichen Ausübung des Stimm- und Wahlrechts manifestiert.

Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre festigt das Bild junger Menschen, die ihre Verantwortung wahrnehmen. Die Gesellschaft auferlegt den 16-jährigen Jugendlichen Rechte (z. B. sexuelle Mündigkeit, Religionsfreiheit), aber auch Pflichten (z. B. grössere strafrechtliche Verantwortung, Sozialversicherungsbeiträge ab 17 Jahren bei Erwerbstätigkeit). Die Ausübung des aktiven Wahlrechts ergänzt diese Rechten und Pflichten und eröffnet den Jugendlichen damit die Möglichkeit, sich als Mitentscheidungsträgerinnen und -träger ins gesellschaftliche Leben einzubringen.

Die EKKJ unterstützt die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre mit Nachdruck. Sodann gilt es mögliche Modalitäten zu untersuchen und die häufigsten Gegenargumente zu prüfen. Drei Modalitäten werden besonders diskutiert.

4.2 Die Modalitäten des Stimmrechtsalters 16

Erstens kann das aktive Wahlrecht an das passive Wahlrecht gekoppelt werden oder nicht. In den meisten diskutierten Entwürfen ist nicht von allen politischen Rechten (aktives und passives Wahlrecht) die Rede, sondern lediglich vom aktiven Wahlrecht. Einer der Gründe liegt in der noch eingeschränkten zivil- und strafrechtlichen Verantwortung der unter 18-Jährigen, die sich schwerlich mit der Ausübung einer exekutiven Aufgabe vereinbaren lässt. Das Argument stützt sich nicht auf die Kompetenzen junger Menschen (möglicherweise

⁵ Kozeluh, Ulrike/ Perlot, Flooh (ISA) & Schwarzer, Steve/ Zandonella, Martina/ Zeglovits, Eva (SORA) (2009): «Wählen mit 16». Eine Post Election Study zur Nationalratswahl 2008. Befragung-Fokusgruppen-Tiefeninterviews. Wien

⁶ Schmidt, P., Edthofer, J. (2018). *Wählen ab 16 in Österreich – ein Erfolgsmodell für ganz Europa?* Wien. ÖGfE Policy Brief, 06'2018

⁷ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/288641/umfrage/wahlbeteiligung-an-den-nationalratswahlen-in-oesterreich/>

⁸ Pfafferoth, C. und Kaufmann, B. (2017). *Une révolution discrète dans les Alpes glaronaises*, Swissinfo:https://www.swissinfo.ch/fre/democratiedirecte/droit-de-vote-a-16-ans_une-revolution-discrète-dans-les-alpes-glaronaises/43159650

absolut gleichwertig wie diejenigen der Älteren), sondern auf einen rechtlichen Konflikt zwischen Volljährigkeit und politischer Verantwortung. Als erste Massnahme zur Förderung der Partizipation unterstützt die EKKJ das aktive Wahlrecht mit 16 Jahren vollauf. Vor 18 Jahren kann das passive Wahlrecht im Hintergrund verbleiben.

Zweitens kann das aktive Wahlrecht auf verschiedenen Staatsebenen erteilt werden: Gemeinde, Kanton und Bund. Wie beim Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer scheint die politische Beteiligung der Jugendlichen auf Gemeindeebene einfacher zu rechtfertigen als auf Bundesebene. Diese Haltung widerspiegelt eine gewisse Sichtweise des Bezugs zur Politik: Je lokaler die Politik, desto stärker der Bezug. Hinzu kommt die Vorstellung, die Gemeindepolitik sei simpler als die Politik auf Kantons- oder Bundesebene. Einige folgern daraus, das Stimmrechtsalter 16 sei auf Gemeindeebene, eventuell Kantonebene, legitimer als auf Bundesebene. Jedoch scheint es kein solides Argument für diese Auffassung zu geben. Wird die grundsätzliche Idee des Stimmrechtsalters 16 angenommen, müsste es für alle drei Staatsebenen gelten. Die 16- bis 18-jährigen Jugendlichen sind nicht minder kompetent als die älteren Generationen: Auf komplexe Fragen betreffend Gemeinde, Kanton und Bund werden sie fundierte Antworten suchen, um sich ihre Meinung zu bilden. Durch den Kontakt mit anderen Mitgliedern der Wählerschaft werden sie Erfahrungen mit demokratischen Debatten und Willensbildung sammeln. Die EKKJ unterstützt das generelle Stimmrechtsalter 16 auf allen drei Politenebenen.

Drittens kann das Stimmrechtsalter 16 auf Verlangen gewährt werden. Die – in der Abstimmung vom 9. Februar 2020 abgelehnte – Vorlage des Kantons Neuenburg sah vor, dass die 16-jährigen Jugendlichen das Stimmrecht bei ihrer Gemeinde beantragen. Sie hätten eine individuelle Anfrage für einen Eintrag ins Stimmregister ihrer Gemeinde einreichen müssen. Diese Anfragepflicht galt als eine Art Tatbeweis für das Interesse der Jugendlichen. Es gilt zu bemerken, dass das Neuenburger Projekt eine abgespeckte Version des ersten Ansatzes war, der den 16-Jährigen ein allgemeines Stimmrecht ohne Bedingungen einräumte. Der unterbreitete Abstimmungstext stand also im Zusammenhang mit einem gewissen politischen Realitätssinn, mit erklärtem Ziel, die Chancen für eine Annahme des Entwurfs zu steigern.

Die EKKJ steht dem Stimmrecht auf Verlangen skeptisch gegenüber. Auf der einen Seite ist das Stimm- und Wahlrecht mit 18 Jahren an keinerlei Bedingungen geknüpft, das eigene politische Interesse aktiv zu bekunden: Es ist eine Grundfreiheit, die allen Bürgerinnen und Bürgern übertragen wird. Wird der Grundsatz des Stimmrechts mit 16 Jahren angenommen, müsste dies ohne Verpflichtung zum Nachweis des politischen Interesses geschehen. Auf der anderen Seite kommt eine solche Bedingung Personen zugute, die sich bereits legitimiert fühlen, am politischen Leben teilzunehmen. Sie übt Druck auf Personen aus, die ihre Legitimität als Akteurinnen und Akteure des öffentlichen Lebens anzweifeln. Man denke beispielsweise an Jugendliche aus politisch wenig interessierten Familien, die zuhause die Ortssprache nicht sprechen oder sich aufgrund anderer Faktoren vom politischen Leben entfremden. Eine solche Massnahme könnte also die politische Partizipation *gewisser* Jugendlicher verstärken, ohne jedoch die Chancengleichheit in öffentlichen Angelegenheiten zu verbessern. Die EKKJ unterstützt deshalb das Stimmrechtsalter 16, das keine Anfrage der Jugendlichen bedingt.

4.3 Argumente gegen Stimmrechtsalter 16

In der Debatte zum Stimmrechtsalter 16 werden häufig folgende Gegenargumente geltend gemacht: mangelnde Kompetenzen, fehlendes Interesse, Konflikt zwischen politischer und zivilrechtlicher Mündigkeit.

Die Frage der mangelnden Kompetenzen von 16-jährigen Jugendlichen ist nach Meinung der EKKJ fehl am Platz. 16-jährige Jugendliche verfügen *a priori* über die gleichen Kompetenzen wie 18-Jährige, um ihre politische Meinung auszudrücken. Zwischen 16 und 18 passiert nichts Aussergewöhnliches, das diese Kompetenzen wesentlich steigern könnte. Politische Rechte auf Gemeinde- und/oder Kantonebene erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner, sofern sie ihre Urteilsfähigkeit beweisen. Diese Fähigkeit ist für die 16-jährigen Jugendlichen *a priori* gegeben. Grundsätzlich scheint das Gegenargument Kompetenzen und Ausübung politischer Rechte miteinander in Verbindung zu bringen. Im aktuellen System ist dieser Ansatz nicht angemessen, da der Erhalt von politischen Rechten mit 18 Jahren an keine Form von Tests zu Fachwissen oder Kompetenzen geknüpft ist. Es wird lediglich grundsätzliche Urteilsfähigkeit vorausgesetzt. Einzig Ausländerinnen und Ausländer müssen ihr Themenwissen während des Einbürgerungsverfahrens beweisen (z. B. wie das politische System in der Schweiz funktioniert).

Die Frage des fehlenden Interesses geht in die gleiche Richtung. Das aktive Wahlrecht wird nicht auf Grundlage von grösserem oder kleinerem Interesse vergeben. Es ist ein Recht, das alle Personen ausüben können. Die Frage nach dem konkreten Interesse kann natürlich die Art und Weise beeinflussen, wie Bürgerinnen und Bürger ihre politischen Rechte wahrnehmen. Doch der Erhalt dieser Rechte darf nicht von diesem Interesse abhängig sein. Wie früher im Text erklärt, ist das Interesse für politische Partizipation und die effektive Möglichkeit zur Partizipation einerseits als positiver Kreislauf zu verstehen. Andererseits muss das Stimmrechtsalter 16 in einen grösseren Rahmen mit Massnahmen zur Stärkung der Partizipation eingebettet werden. Glaubt man dem Gegenargument, besteht das einzige wirkliche Risiko letztendlich darin, dass die Jugendlichen ihr Stimmrecht zwischen 16 und 18 nicht nutzen.

Auch die Frage der unterschiedlichen Mündigkeiten scheint kein starkes Gegenargument. Schon heute arbeiten wir mit verschiedenen Mündigkeiten, zeitlich gestaffelt gemäss den Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen. Mit 16 Jahren darf eine Person ihre Sexualität selbstbestimmt leben, denn wir halten sie für ausreichend kompetent, um dies zu tun und mögliche Konsequenzen zu tragen. Gleiches gilt für die politischen Rechte. Möglicherweise besteht ein Konflikt zwischen dem Recht, für eine Exekutivfunktion zu kandidieren, und den Einschränkungen einer noch nicht volljährigen, gewählten Person von 16 oder 17 Jahren, beispielsweise bei der Geschäftsfähigkeit. Dieses potenzielle Problem betrifft nur das passive Wahlrecht. In einem ersten Schritt könnte sich die Senkung des Stimmrechtsalters auf das aktive Wahlrecht beschränken, wodurch die Jugendlichen solide Erfahrungen sammeln können.

Position der Jugendkommission des Kantons Waadt (14 - 18 Jahre)⁹:

«Wir finden, die Jugendlichen müssen sich direkt zu den sie oder ihre Zukunft betreffenden Themen äussern können. Themen wie öffentlicher Verkehr, berufliche Eingliederung, Bildung oder Umweltschutz tangieren die Jugendlichen regelmässig.

Derzeit endet der Unterricht in politischer Bildung mit 15 Jahren, sprich am Ende der obligatorischen Schulzeit. Bis zum Stimmrechtsalter besteht demnach eine Lücke, in der sich die Jugendlichen nicht mit bürgerrechtlichen Kenntnissen auseinandersetzen. Die Einführung von Stimmrechtsalter 16 wäre vorteilhaft für die kontinuierliche Auseinandersetzung mit den politischen Rechten.

Mit 16 Jahren werden die Jugendlichen eingeladen, Verantwortung zu übernehmen. Häufig beginnen sie in diesem Alter ihre Berufstätigkeit und ihre Vorgesetzten vertrauen ihnen rasch eigene Aufgaben an. In der Freizeit werden die Jugendlichen sehr schnell in Vereinsvorstände berufen, wo sie Budgets und Konten verwalten und Sitzungen vorstehen müssen. Und wir erinnern daran, dass sexuelle und religiöse Mündigkeit mit vollendetem 16. Lebensjahr beginnen. Die Gesellschaft vertraut ihnen also bereits viele wichtige Rechte an.

Wir möchten betonen, dass sich heutzutage tausende Jugendliche in unserer Gesellschaft einsetzen, als Mitglieder von Verbänden, Landjugenden, Pfadis, Jugendräten und gar bei Projekten wie Skateparks oder Theaterstücken. Die Jugendlichen engagieren sich in der Gesellschaft, und gleichzeitig denken wir, die Gesellschaft sollte sich für die Jugendlichen engagieren und ihnen das Stimmrecht geben. »

Impressum

Herausgeberin

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Autoren

Johan Rochel (Vizepräsident der EKKJ bis Ende 2019),
Frédéric Cerchia und Matthieu Loup (Mitglieder der EKKJ)

Auskünfte

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
c/o Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 92 26
E-Mail: ekkj-cfej@bsv.admin.ch
www.ekkj.ch

Bern, Mai 2020

⁹ «Le droit de vote à 16 ans et la participation des jeunes à la vie publique» an den Waadtländer Staatsrat im Juni 2015:
www.cdj-vaud.ch -> Prises de position